

Bebauungsplan Nr. 51/20;
Kickplatz an der Kirschgartshäuser
Straße in Mannheim-
Scharhof
betr.

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Grundstück Flst.-Nr.: 32 855 an der Kirschgartshäuser Straße in Mannheim-Scharhof. Die Fläche befindet sich im Eigentum des Unterländer Evang. Kirchenfonds und ist langfristig an die Stadt Mannheim vermietet.

Im Stadtteil Scharhof besteht ein dringendes Bedürfnis nach geeignetem Spielgelände für die Jugend. Mit dem Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die die Herstellung eines Kickplatzes auf dem o.g. 2 439 m² großen Grundstück zulassen. Zu der im Süden und Osten vorhandenen Wohnbebauung hin wird um den Spielplatz eine mindestens 10,00 m breite dichte Strauch- und Baumbepflanzung angelegt werden.

Anderes geeignetes Gelände steht nicht zur Verfügung.

Bei der Realisierung der Planung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von DM 57 000,-- entstehen.

Dieser Begründung ist ein Ausschnitt aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Planungsgebietes beigelegt.



B e c k e r
Stadtoberbaudirektor